C/2024/4527

16.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11608 – BROOKFIELD / CASTLELAKE AGGREGATOR / CASTLELAKE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4527)

1. Am 9. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield CL Holdings LLC („CL Holdings", Kanada), indirekt kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield", Kanada),

— Castlelake Management Aggregator, LLC („Castlelake Aggregator", USA),

— Castlelake Group GP, LLC („Castlelake", USA).

Brookfield und Castlelake Aggregator werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Castlelake erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und auf vertraglichem Wege.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine global aufgestellte Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Toronto, Kanada, die verschiedene öffentliche und private Anlageprodukte und -dienstleistungen anbietet, vor allem in den Sektoren erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, privates Beteiligungskapital, Immobilien sowie Versicherungen,

— Castlelake Aggregator ist ein neu gegründetes Unternehmen mit Sitz in den USA, das eigens für die Transaktion eingerichtet wurde und vom derzeitigen Management von Castlelake geleitet wird,

— Castlelake ist ein weltweit tätiges alternatives Investmentunternehmen mit Sitz in den USA, das sich darauf spezialisiert hat, Anlagemöglichkeiten im Zusammenhang mit umfassenden Vermögenswerten und Cashflows an den privaten Märkten für Spezialfinanzierungen, Sachanlagen und Luftfahrt zu finden und zu nutzen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11608 – BROOKFIELD / CASTLELAKE AGGREGATOR / CASTLELAKE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË